

## **Anlagereglement der PK Uri**

### **1 Ziele und Grundsätze**

#### **1.1 Ziele**

Das Vermögen der Pensionskasse Uri (PK Uri) ist ausschliesslich im Interesse der Destinatäre und Destinatärinnen zu bewirtschaften und zu verwalten.

Bei angemessener Begrenzung der Risiken wird eine Gesamrendite angestrebt, die die Erfüllung der Leistungen der PK Uri langfristig sichert. Es wird ein marktgerechter Ertrag angestrebt.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens ist die anlagepolitische Risikofähigkeit der PK Uri zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungen der PK Uri mit möglichst günstigem Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden.

#### **1.2 Grundlagen**

Art. 54 Bst. a der Verordnung über die Pensionskasse Uri (RB 2.4221) - Die Kassenkommission erlässt ein Reglement zur Vermögensanlage und -verwaltung.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und alle einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Art. 51 Abs. 2 lit. c BVG (paritätische Vermögensverwaltung)

Art. 71 BVG (Grundanforderungen an die Vermögensverwaltung)

Art. 53 a BVG (Gesetzliche Grundlage für Ordnungsbestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung)

Art. 49 – 59 BVV2 (Führungsverantwortung, Sicherheit, Risikoverteilung, Zulässige Anlagen, Anlagen beim Arbeitgeber)

Art. 48 f - 48 l BVV2 (Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung)

#### **1.3 Rahmenbedingungen**

Die Kassenkommission orientiert sich an einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie (Anhang 1). Diese berücksichtigt folgende Rahmenbedingungen:

- a) Risikorahmen: Die Anlagerichtlinien BVV2 und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben bestimmen den Risikorahmen (Anhang 2).
- b) Risikofähigkeit: Sie wird bestimmt durch die Reservesituation bei den Versicherungs- und Anlagerisiken.
- c) Liquiditätsvorgaben: Die Vorsorgeeinrichtung muss jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen können.

- d) Entwicklung: Erwartungen bezüglich Entwicklung Versichertenbestand, Gesetzgebung und Vorsorgepolitik sind zu berücksichtigen.
- e) Als Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP) ist der Verhaltenskodex "ASIP-Charta" für die PK Uri verbindlich.

#### **1.4 Offenlegung / Einhaltung Loyalitätsbestimmung / Integrität**

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Anlage oder der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, geben dem obersten Organ per Ende jedes Geschäftsjahres schriftlich Auskunft, über ihre Interessenbindungen und bestätigen, dass sie sämtliche Vermögensvorteile im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PK gemäss Art. 48k BVV2 an die PK Uri abgeliefert haben. Ausnahmen sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, Geschäftsessen und eintägige Infoveranstaltungen. Bei den Mitgliedern der Kassenkommission erfolgt die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l BVV2).

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Anlage oder der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, müssen befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g – 48l einhalten.

## **2 Organisation - Aufgaben und Kompetenzen**

Die Führungsorgane der PK sind:

- a) die Kassenkommission
- b) der Anlageausschuss
- c) die Kassenverwaltung

Das Funktionendiagramm ist im Anhang 4 aufgeführt.

### **2.1 Aufgaben und Kompetenzen der Kassenkommission**

Die Kassenkommission:

- a) entscheidet über die Zulässigkeit von Anlagekategorien und trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens,
- b) erlässt das Anlagereglement,
- c) beschliesst die Anlagestrategie mit ihren Bandbreiten und stellt deren Einhaltung sicher,
- d) ist zuständig für die Überwachung der Loyalitätsbestimmungen,
- e) delegiert die operative Bewirtschaftung des Vermögens an den Anlageausschuss bzw. an Geschäftsführer und Vermögensverwalter,
- f) wählt den paritätisch zusammengesetzten Anlageausschuss,
- g) wählt den Präsidenten / die Präsidentin des Anlageausschusses,
- h) wählt bei Bedarf und auf Antrag des Anlageausschusses den Investment Controller,
- i) überwacht periodisch die Anlagetätigkeit des Anlageausschusses,
- j) kann Vorschriften über die Bewirtschaftung einzelner Kategorien (z.B. Hypothekarreglement, etc.) erlassen,
- k) entscheidet über Erwerb und Verkauf von direkten Investitionen in Immobilien,
- l) kann in spezifischen Situationen Stimmvorgaben für die Ausübung der Aktionärsrechte machen.

## **2.2 Anlageausschuss**

### **2.2.1 Zusammensetzung Anlageausschuss**

- a) Der Anlageausschuss besteht aus vier Mitgliedern und ist paritätisch zusammengesetzt. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Kassenkommission gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Anlageausschuss selbst,
- b) Geschäftsführer / Geschäftsführerin, ohne Stimmrecht,
- c) Vermögensverwalter / Vermögensverwalterin, ohne Stimmrecht,
- d) bei Bedarf (durch a, b oder c): einem oder zwei Finanzberater / einer oder zwei Finanzberaterinnen, ohne Stimmrecht.

### **2.2.2 Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses**

Der Anlageausschuss:

- a) erarbeitet das Anlagereglement und die Anlagestrategie,
- b) entscheidet über die innerhalb der strategischen Bandbreiten liegende Anlagetaktik und bestimmt die Benchmarks,
- c) informiert die Kassenkommission bei ausserordentlichen Ereignissen,
- d) bestimmt und entscheidet über den Beizug von externen Finanzberatern,
- e) entscheidet und stellt Antrag über den Beizug eines Investment Controllers,
- f) bestimmt und entscheidet über die Auswahl und die Absetzung von Anlageinstrumenten (inkl. Mandate an externe Vermögensverwalter) mit einem Anteil von über 1% des Gesamtvermögens (berechnet am Tag der Entscheidung),
- g) überwacht periodisch die Anlagetätigkeit der Kassenverwaltung,
- h) überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategie,
- i) kann in spezifischen Situationen Stimmvorgaben für die Ausübung der Aktionärsrechte machen,
- j) orientiert die Kassenkommission quartalsweise über seine Tätigkeit,
- k) erarbeitet die für die Kassenkommission notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

### **2.2.3 Sitzungen und Ausbildung des Anlageausschusses**

- a) Der Anlageausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- b) Der Anlageausschuss nimmt an Aus- und Weiterbildungsanlässen im Bereich Kapitalanlagen teil.

## **2.3 Kassenverwaltung**

### **2.3.1 Zusammensetzung Kassenverwaltung**

- a) Geschäftsführer / Geschäftsführerin
- b) Vermögensverwalter / Vermögensverwalterin

### **2.3.2 Aufgaben und Kompetenzen der Kassenverwaltung**

Die Kassenverwaltung:

- a) ist verantwortlich für die laufende Bewirtschaftung und Umsetzung der Anlagetaktik (Toleranz +/- 2 Prozentpunkte),
- b) bestimmt und entscheidet über die Auswahl und die Absetzung von Anlageinstrumenten mit einem Anteil von unter 1% des Gesamtvermögens,
- c) entscheidet über die Mittelallokation bei allen Anlageinstrumenten und informiert den Anlageausschuss über die Entwicklung der Positionen,
- d) stellt dem Anlageausschuss Antrag für externe Vermögensverwaltungen (Mandate),

- e) schliesst nach entsprechender Genehmigung durch den Anlageausschuss mit den externen Vermögensverwaltungen die Mandatsverträge ab,
- f) ist verantwortlich für das Cash-Management und stellt damit die Leistungsverpflichtungen sicher,
- g) stellt Führung der Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung sicher,
- h) stellt Berichterstattung, Reporting, Controlling sicher,
- i) informiert Anlageausschuss und / oder Kassenkommission bei ausserordentlichen Ereignissen,
- j) nimmt die Stimmrechte, unter Vorbehalt allfälliger Vorgaben der Kassenkommission bzw. des Anlageausschusses, nach eigenem Ermessen im Interesse der Destinatäre wahr.

## **2.4 Investment Controlling**

Die mit dem Investment Controlling betraute Person bzw. Institution hat im Bereich der Verwaltung des Vermögens folgende Hauptaufgaben:

- a) Steht der Kassenkommission, dem Anlageausschuss und der Kassenverwaltung als Ansprechpartnerin in Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung,
- b) Risikokontrolle der aktuellen Anlagestrategie,
- c) Performancemessung mit Erstellung von Soll-/Istvergleichen,
- d) Laufende Überwachung des Performanceverlaufs,
- e) Durchführung von Performanceanalysen und deren Interpretation zwecks Erklärung von Performanceabweichungen und Erkennung von Verbesserungspotential,
- f) laufende Überwachung der Auftragskonformität der Vermögensverwaltungen,
- g) regelmässige (ein- bis dreimonatige) Kurzberichte und die jährliche Erstellung eines Audits der Vermögensbewirtschaftung einschliesslich Peer-Group-vergleiche,
- h) mindestens jährliche Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserven.

## **3 Unterschriftenregelung**

Die Kassenverwaltung regelt die Unterschriften gemäss Anhang 3. Für Geschäfte mit finanziellen Verpflichtungen gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

## **4 Reporting / Controlling**

Die Kassenverwaltung stellt sicher, dass die Kassenkommission und der Anlageausschuss folgende Berichte erhalten:

- a) monatlich  
Bericht bestehend aus:
  - aktuelle Situation der Kasse
  - Schätzung Deckungsgrad
  - Detailbericht
  - Compliance (Befolgen von Regeln)
  - Führungsaktivitäten und Verantwortlichkeiten
  - Überwachungsliste (Watchlist)
  - Diverses
- b) quartalsweise
  - Controllingreport Kassenverwaltung
  - Entwicklung Positionen über 1% der Gesamtallokation
  - Entwicklung Positionen unter 1% der Gesamtallokation

Der Anlageausschuss erhält zusätzlich:

quartalsweise

- Performanceübersicht nach Anlagekategorien und Vermögensverwaltern

## **5 Anlagerichtlinien**

### **5.1 Allgemeines**

Das Anlagereglement gilt für die Kassenkommission, den Anlageausschuss sowie die Kassenverwaltung bei der Bewirtschaftung des Kassenvermögens. Sie bezeichnen die mittel- bis längerfristigen Ziele der Vermögensverwaltung sowie die erlaubten Anlageprodukte, Vermögensaufteilung und Bandbreiten.

### **5.2 Anlagestrategie**

Das Kassenvermögen soll im Rahmen der Anlagezielsetzung möglichst effizient diversifiziert, d. h. unter Optimierung von Rendite- und Risikoverhältnissen auf die einzelnen Anlagekategorien aufgeteilt werden.

Zur aktiven Bewirtschaftung der Liquidität und des Vermögens und zur Nutzung von Marktchancen werden Bandbreiten definiert, innerhalb derer durch Entscheid des Anlageausschusses von den Strategiewerten abgewichen werden darf.

Anlagekategorien und Bandbreiten sind im Anhang 1 festgelegt.

### **5.3 Verletzung von Bandbreiten**

Falls eine Bandbreite unter- oder überschritten wird, muss die Kassenverwaltung über eine allfällige Umverteilung entscheiden.

Soll eine Verletzung der Bandbreiten temporär nicht korrigiert werden, muss der Anlageausschuss dies bestätigen.

Soll eine Verletzung der Bandbreiten für länger als drei Monate und / oder über das Jahresende eingegangen werden, so hat der Anlageausschuss eine Bewilligung bei der Kassenkommission einzuholen. Mit Beschluss des Anlageausschusses kann die Ausnahmesituation wieder aufgehoben werden. Die Kassenkommission ist darüber zu informieren.

### **5.4 Anlagen beim Arbeitgeber**

Anlagen beim Arbeitgeber / bei der Arbeitgeberin sind nach den Bestimmungen BVV2 möglich.

### **5.5 Anlageprodukte / -instrumente**

Die Auswahl der Titel hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, sowohl in geografischer wie auch in wirtschaftlicher (Branchen, Unternehmen) Hinsicht, der sorgfältigen Auswahl der Schuldner und der Erzielung eines marktkonformen Ertrages bei grösstmöglicher Sicherheit zu erfolgen.

Die zulässigen Anlageprodukte / -instrumente sind im Anhang 2 abschliessend aufgeführt.

## **5.6 Derivate Instrumente**

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der PK Uri in Basiswerten.

Derivative Instrumente, wie Termingeschäfte (Futures, Forward, Swaps) und Optionen (Puts, Calls, etc.) können ergänzend und zwar entweder zur Absicherung bestehender Positionen oder zum Auf- bzw. Abbau des Aktien-, Währungs- oder Zinsengagement eingesetzt werden.

Es dürfen nur derivative Instrumente eingesetzt werden, die von Anlagen nach Art. 53 BVV2 abgeleitet sind.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen vollumfänglich bei engagement-erhöhenden Geschäften durch Liquidität und bei engagement-senkenden Geschäften durch Basisanlagen gedeckt sein. Die Anlagestrategie mit ihren Bandbreiten darf zu keinem Zeitpunkt verletzt sein.

Die Begrenzung nach Art. 54a, Art. 54b und Art. 55 BVV2 ist unter Einbezug der derivativen Instrumente einzuhalten.

Der Aufbau einer Hebelwirkung durch versteckte Kreditaufnahme und der Leerverkauf von Basisanlagen sind verboten.

Bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) sind an die Gegenpartei dieselben Anforderungen zu stellen wie bei den Anlagen in Obligationen, d.h. die Gegenpartei muss mindestens ein Single A-Rating aufweisen.

## **5.7 Ausleihe von Wertschriften**

Die Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending) gegen Kommission und Sicherheiten ist zulässig. Sie erfolgt ausschliesslich via Depotbanken, welche die Sicherstellung der Forderung gegenüber dem Leihverleiher gewährleisten muss. Sie muss als Principal agieren.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass über die Stimmrechte von sich im Securities Lending befindenden Aktien nicht verfügt werden kann.

## **5.8 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten**

Die PK Uri kann von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 Gebrauch machen.

## **6 Vermögensverwaltung**

Zur Verwaltung des Vermögens können externe Mandate erteilt werden.

Jeder Verwaltungsauftrag muss mindestens folgende Punkte regeln:

- a) Startvolumen
- b) Zielsetzung des Mandats
- c) Parameter für die Anlagen
- d) zulässige Anlagen
- e) Benchmark (i.d.R. neutrale Gewichtung mit taktischen Bandbreiten)
- f) Investitionsgrad
- g) Einsatz derivativer Instrumente

- h) Methode der Performanceberechnung
- i) Belegfluss
- j) Inhalt und Häufigkeit des Reportings,
- k) Haftung und Schadenersatz
- l) Kosten TER (abschliessende Aufzählung)
- m) Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandats
- n) Zusammenarbeit mit der bzw. den möglichen zentralen Depotstelle(n)
- o) Handhabung Retrozession

Als externe Vermögensverwaltungen werden nur Banken und Finanzintermediäre eingesetzt, die einen einschlägigen Finanzmarktgesetz oder Aufsichtsgesetz in der Schweiz oder im Ausland unterstehen.

## **7 Buchhaltung**

### **7.1 Anlagebuchhaltung**

Die Anlagebuchhaltung

- stellt die zeitgerechte Buchführung für alle in diesem Reglement abgebildeten Anlagen sicher,
- überwacht die Abrechnungen der Hypothekarverwaltung.

Die Führung der Anlagebuchhaltung kann als Auftrag an eine externe Institution vergeben werden.

### **7.2 Finanzbuchhaltung**

Die Finanzbuchhaltung

- kontrolliert und integriert die Teilbuchhaltungen (Anlagen, Hypotheken und technische Buchhaltung),
- meldet dem Vermögensverwalter den Bedarf an liquiden Mitteln für die Auszahlungen der Leistungen.

## **8 Bilanzierungsgrundsätze**

Die Bilanzierungsgrundsätze richten sich nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26. Direkte Immobilienanlagen werden nach branchenüblichen Bilanzierungsgrundsätzen bewertet.

## **9 Wertschwankungsreserve (WSR)**

Die WSR bezweckt das Auffangen von Kursschwankungen auf Anlagen. Die Höhe der erforderlichen WSR richtet sich nach der Anlagestrategie. Diese Ansätze basieren auf finanzökonomischen Überlegungen und werden entsprechend den Risikofaktoren auf den Anlagemärkten jährlich neu berechnet.

Wertgewinne und –verluste auf Anlagen werden in der Betriebsrechnung periodengerecht erfasst (Ergebnis aus Vermögensanlage). Liegt die WSR am Jahresende über dem definierten Zielwert, so wird der überschüssende Teil erfolgswirksam aufgelöst. Sofern die WSR am Jahresende nicht die geforderte Höhe erreicht, sind folgende Szenarien möglich:

Deckungsgrad > 100%	Ertragsüberschuss	Äufnung WSR bis Sollwert, Rest Einlage in freie Mittel oder Verwendung gemäss Beschluss Kassenkommission
	Aufwandüberschuss	Auflösung bestehende WSR zur Deckung des Verlustes
Deckungsgrad < 100%	Ertragsüberschuss	Verminderung Deckungslücke, Rest Äufnung WSR
	Aufwandüberschuss	keine Auswirkungen auf WSR

Überschreitet die WSR den empfohlenen Wert, so kann die Kassenkommission über eine allfällige Verwendung befinden.

Für die Kassenkommission

Für die Kassenverwaltung



Josef Dittli, Präsident  
Regierungsrat



Kurt Rohrer  
Geschäftsführer

- Anhang
- 1) Anlagestrategie
  - 2) Anlageprodukte
  - 3) Unterschriftenregelung
  - 4) Funktionendiagramm

In Kraft seit:	01. November 2011
Beschlossen durch:	Anlageausschuss am 25. August 2011
Beschlossen durch:	Kassenkommission am 22. September 2011

## Anlagestrategie

Bezeichnung	Basis- allokation	Neue Strategie		
		SAA	Min.	Max.
<b>Liquidität</b>	<b>3.0</b>	<b>3.0</b>	<b>0.0</b>	<b>6.0</b>
Obligationen CHF	32.0			
Obligationen Fremdwährungen	8.0			
<b>Obligationen</b>	<b>40.0</b>	<b>40.0</b>	<b>30.0</b>	<b>50.0</b>
Aktien Schweiz	10.0			
Aktien Ausland	14.0			
<b>Aktien</b>	<b>24.0</b>	<b>24.0</b>	<b>16.0</b>	<b>30.0</b>
<b>Hypotheken</b>	<b>3.0</b>	<b>3.0</b>	<b>0.0</b>	<b>6.0</b>
<b>Immobilien</b>	<b>20.0</b>	<b>20.0</b>	<b>15.0</b>	<b>25.0</b>
Spezialanlagen	4.0			
Private Equity	3.0			
Rohstoffe	3.0			
<b>Nicht-Traditionelle Anlagen</b>	<b>10.0</b>	<b>10.0</b>	<b>5.0</b>	<b>15.0</b>
<b>Anteil Fremdwährungen</b>				<b>30.0</b>

In Kraft seit:	01. November 2011
Beschlossen durch:	Anlageausschuss am 25. August 2011
Beschlossen durch:	Kassenkommission am 22. September 2011

Visiert:

## Anlagereglement Pensionskasse Uri

### Anlageprodukte

#### 1 Geldmarktanlagen

Liquide Mittel umfassen Gelder auf Konten oder Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten. Sie sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder mit einem Rating von mindestens Single A oder vergleichbarer Qualität erfolgen.

#### 2 Obligationen CHF In- und Ausland

Das Obligationenvermögen soll grundsätzlich in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand, von Banken oder Privatunternehmen bester Bonität, mindestens Single A oder vergleichbare Qualität investiert werden. Bei einer Herabstufung auf unter Single A sind die Titel strikte zu überwachen und spätestens bei einer Rückstufung unter BBB- oder vergleichbar innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Wird von einem Verkauf abgesehen, ist dem Anlageausschuss ein begründeter Antrag zur Genehmigung einzureichen.

Die PK Uri kann Kantonen und weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen Darlehen zu einem marktüblichen Satz gewähren.

Einzelanlagen und kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

Bei Kollektivanlagen können auch Anlagen im Nicht-Investment Grade Bereich (unter BBB) getätigt werden. Diese dürften maximal 15 % der strategischen Obligationenquote (CHF und Fremdwährungen) betragen.

Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind zulässig. Diese dürfen maximal 15 % der strategischen Obligationenquote (CHF und Fremdwährungen) betragen.

#### 3 Obligationen Fremdwährung

Das Obligationenvermögen muss grundsätzlich in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand, von Banken oder Privatunternehmen bester Bonität mindestens Single A oder vergleichbare Qualität investiert werden. Bei einer Herabstufung auf unter Single A sind die Titel strikte zu überwachen und spätestens bei einer Rückstufung unter BBB- oder vergleichbar innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.

Grundsätzlich sind alle Währungen gemäss Benchmarkindex erlaubt. Dabei sind die Währungen von Westeuropa und Nordamerika sowie Japan zu bevorzugen.

Einzelanlagen und kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV2 sind zulässig.

Bei Kollektivanlagen können auch Anlagen im Nicht-Investment Grade Bereich (unter BBB) getätigt werden. Diese dürften maximal 15 % der strategischen Obligationenquote (CHF und Fremdwährungen) betragen.

Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind zulässig. Diese dürfen maximal 15 % der strategischen Obligationenquote (CHF und Fremdwährungen) betragen.

#### 4 Hypothekendarlehen

Die PK gewährt ihren Mitgliedern sowie kantonalen Funktionären mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% grundpfandgesicherte Darlehen für selbst genutztes Wohneigentum (Wohnhäuser und Stockwerkeigentum).

Die PK kann variable Hypotheken wie auch Festhypotheken vergeben.

Die Bedingungen lauten wie folgt:

- a) Die Belehnungsgrenze liegt 85 % des steueramtlichen Realwertes.
- b) Der maximale Darlehensbetrag darf in der Regel Fr. 750'000 nicht übersteigen.
- c) Zum Zeitpunkt der Pensionierung darf die Hypothek noch maximal 65 % des steueramtlichen Realwertes betragen.
- d) Der PK muss bei den Schuldbriefen / Grundpfandverschreibungen der erste Rang eingeräumt werden.
- e) Die Zinsvergünstigung beträgt gegenüber dem variablen Zinssatz für erste Hypotheken auf dem Platz Altdorf (UKB)
  - 0.2 %-Punkt, wenn der übliche Zinssatz bei 4 % und darunter liegt,
  - 0.3 %-Punkt, wenn der übliche Zinssatz zwischen 4.75 % (inklusive) und 4 % (exklusiv) liegt,
  - 0.4 %-Punkt, wenn der übliche Zinssatz zwischen 5.5 % (inklusive) und 4.75 (exklusiv) liegt,
  - 0.5 %-Punkt, wenn der übliche Zinssatz über 5.5 % liegt.
- f) Festhypotheken werden zu konkurrenzfähigen Zinssätzen gewährt.
- g) Die Belehnung beschränkt sich auf Wohnobjekte des Eigenbedarfs. Bei Mehrfamilienhäusern oder multifunktionalen Häusern erfolgt eine entsprechende Reduktion. Ferienobjekte werden nicht belehnt.
- h) Die Vergünstigung wird auch gewährt, wenn der Ehepartner Mitglied der PK ist.
- i) Sind beide Ehepartner Mitglieder der PK, dann wird ihnen nur ein Darlehen von maximal Fr. 750'000 gewährt.
- j) Die Vergünstigung erlischt mit dem Austritt des Versicherten aus der PK, durch Tod des Versicherten bzw. durch Tod des Ehepartners des Versicherten.
- k) Im Todesfall des aktiven oder pensionierten Versicherten erhält der überlebende Ehepartner, der zu mindestens 50 % Eigentümer des belehnten Objektes ist, die gleichen Vergünstigungen.
- l) Es hat eine Tragbarkeitsprüfung nach banküblicher Methode zu erfolgen.
- m) Zur Gewährung eines Hypothekendarlehens müssen Kaufvertrag, die steueramtliche Schätzung oder die Verkehrswertschätzung, die Gebäudeversicherungspolice, der Grundbuchauszug, die Baupläne und die zur Sicherstellung des Darlehens erforderlichen Schuldbriefe oder Grundpfandverschreibungen vorliegen.

Die Vergabe von Hypotheken liegt abschliessend bei der Kassenverwaltung (Kollektiventscheid Geschäftsführer und Vermögensverwalter).

Ebenfalls zulässig sind Hypotheken auf Objekten in der Schweiz in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

#### 5 Immobilien

Anlagen in Immobilien sollen mittels Fondsanteilen, Anteilen an Anlagestiftungen, Zertifikate oder Immobilienaktien erfolgen. Es wird kein direkter Besitz von Immobilien angestrebt.

Anlagen in ausländischen Immobilien dürfen max. 25 % der strategischen Immobilienquote betragen.

## **6 Aktien Schweiz**

Bei Aktienanlagen ist auf eine ausgewogene Diversifikation hinsichtlich Titel und Branchen zu achten. Es dürfen grundsätzlich nur kotierte Titel erworben werden.

Einzelanlagen und kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

Die Anlage in Small & Mid Caps ist zulässig. Beteiligungsgesellschaften oder Fonds sind zu bevorzugen.

## **7 Aktien Ausland**

Bei Aktienanlagen ist auf eine ausgewogene Diversifikation, hinsichtlich Titel, Branchen und Länder zu achten. Es dürfen grundsätzlich nur kotierte Titel erworben werden.

Grundsätzlich sind alle Währungen gemäss Benchmarkindex erlaubt. Dabei sind die Währungen von Westeuropa und Nordamerika sowie Japan zu bevorzugen.

Einzelanlagen und kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

Die Anlage in Small & Mid Caps ist zulässig, haben jedoch in Form von Beteiligungsgesellschaften oder Fonds zu erfolgen.

Währungsabsicherungen bis zu 100 % des Fremdwährungsengagements sind zulässig.

## **8 Alternative, nicht traditionelle Anlagen**

Alternative Anlagen umfassen sämtliche nicht-traditionellen Vermögensanlagen, insbesondere Rohstoffe, Private Equity, Hedge Funds, Infrastruktur und Insurance Linked Securities. Besondere Merkmale von nicht-traditionellen Anlagen sind die eingeschränkte Handelbarkeit und Liquidität, besondere Anlage-techniken und spezielle Basisanlagen bzw. –risiken.

Anlagen in dieser Anlagekategorie haben mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate, diversifizierter strukturierter Produkte oder diversifizierter Beteiligungsgesellschaften zu erfolgen. Edelmetalle dürfen auch physisch, mittels Zertifikate und Edelmetallkonti umgesetzt werden. Währungsabsicherungen bis zu 100 % des Fremdwährungsengagements sind zulässig.

Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht zulässig.

In Kraft seit:	01. November 2011
Beschlossen durch:	Anlageausschuss am 25. August 2011
Beschlossen durch:	Kassenkommission am 22. September 2011

Visiert:

## Anlagereglement Pensionskasse Uri

## Unterschriftenregelung

Geschäftsfall	Kollektiv- unterschrift JA* / NEIN	Berechtigte
Urner Kantonalbank	Ja	KR, SA, RM, MW, FU
Weitere Banken und Finanzinstitute	Ja	KR, SA, RM, MW
Korrespondenz an Kassenkommission / Anlageausschuss	Nein	KR, SA, MW
Mandatsverträge	Ja	KR, SA
Hypothekarverträge	Ja	KR, SA, MW
Korrespondenz allgemein	Nein	KR, SA, MW

Legende:

- KR Kurt Rohrer, Geschäftsführer PK Uri  
 SA Stefan Arnold, Vermögensverwalter PK Uri  
 MW Martina Walker-Rubischung, Sachbearbeiterin PK Uri  
 RM Rolf Müller, Direktionssekretär Finanzdirektion  
 FU Heinrich Furrer, Direktionssekretariat Finanzdirektion

In Kraft seit:	01. August 2009
----------------	-----------------

Visiert:

## Funktionsdiagramm

	KaKo	AA	KV
<b>Organisation</b>			
Wahl Anlageausschuss	B		
Pflichtenhefte Kassen- und Vermögensverwalter	D		
Bestimmung externe Finanzberater		B	A
Verträge mit externen Vermögensverwaltern			B
Unterschriftenregelung			B
Ausübung Aktionärsrechte	(B)	(B)	B
Loyalitätsbestimmungen	K	I	I
Sicherstellung Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung	K		D/I
Sicherstellung Berichterstattung und Controlling	K	K/I	D/I
<b>Anlagereglement</b>			
Anlagereglement	B	B/A	A
Vorschriften zu einzelnen Anlagekategorien	(B)	B	A
Direkte Immobilieninvestitionen	B	B/A	A
Verwendung der Wertschwankungsreserven	B		A
<b>Anlagestrategie/Vermögensbewirtschaftung</b>			
Ziele und Rahmenbedingungen	B	B/A	A
Definition Anlagestrategie	B	B/A	A
Umsetzung Anlagestrategie		D	A
Definition Benchmarks		B	A
Verletzung Bandbreiten	(B)	(B/A)	B/(A)
Entscheid Anlagetaktik		B	A
Umsetzung der Anlagetaktik		K	B
Auswahl/Absetzung von Anlageinstrumenten mit einem Volumen von über 1 % der Gesamtallokation		B	A
Auswahl/Absetzung von Anlageinstrumenten mit einem Volumen von unter 1 % der Gesamtallokation			B
Cash-Management			D
Ausserordentliche Ereignisse	(B)	B/I	A/I
<b>Überwachung und Berichterstattung</b>			
Tätigkeit Anlageausschuss			
Anlagetätigkeit Kassenverwaltung	K	I	
Monats-Berichterstattung		K	I
Quartals-Berichterstattung		B	D
			A

Legende:

KaKo	Kassenkommission	B	Beschluss
AA	Anlageausschuss	D	Durchführung
KV	Kassenverwaltung	A	Antrag
		K	Kontrolle
		I	Information
		( )	in Spezialfällen

In Kraft seit:	01. August 2009
Beschlossen durch:	Anlageausschuss am 19. August 2009
Beschlossen durch:	Kassenkommission am 10. September 2009

Visiert: